MŌRĀN 'ETHŌ

27

DIE BESTELLUNG EINES BISCHOFSSITZES » SEDE VACANTE « NACH DEM CODEX CANONUM ECCLESIARUM ORIENTALIUM (CCEO)

by

JOHANNES MADEY

ST. EPHREM ECUMENICAL RESEARCH INSTITUTE (SEERI)
BAKER HILL, KOTTAYAM - 686 001
INDIA
2005

ܟܬܒܐ ܕܝܠܝ

ܘܡܠܦܢܐ ܓܝܘܪܓܝ ܒܪ ܐܢܛܘܢ ܘܒܝܬ ܡܪܕܘܬܐ

Ex Libris

Beth Mardutho Library

The Malphono George Anton Kiraz Collection

ܠܐ ܐܢܐ ܕܡܨܥ ܠܗ ܠܡܫܐܠܐ ܐܘ ܡܢ ܒܝܬ ܐܬܪܐ
ܐܘ ܕܢܫܬܡܫ ܒܗ ܐܘ ܡܫܟܚܐ ܒܝܬ ܡܫܟܢܐ
ܕܐܬܝܢܐ ܡܢ ܚܛܐ ܕܡܠܦܢܐ ܗܕܐ ܘܢܗܘܐ ܚܝܒ ܠܗ
ܒܝܬ ܠܗ ܕܗܕܐ ܠܐ ܢܗܘܐ ܐܘܠܐ ܠܗ ܕܗܕܐ ܒܝܬ
ܡܫܬܡܫܢܐ ܒܗ ܘܢܦܪ ܠܗ ܒܝܕܝܗ ܘܢܩܒܠ ܬܪܬܝܢ

Anyone who asks for this volume, to read, collate, or copy from it, and who appropriates it to himself or herself, or cuts anything out of it, should realize that (s)he will have to give answer before God's awesome tribunal as if (s)he had robbed a sanctuary. Let such a person be held anathema and receive no forgiveness until the book is returned. So be it, Amen! And anyone who removes these anathemas, digitally or otherwise, shall himself receive them in double.

Mõrãn 'Eth'õ – 27

DIE BESTELLUNG EINES BISCHOFSSITZES »SEDE VACANTE« NACH DEM CODEX CANONUM ECCLESIARUM ORIENTALIUM (CCEO)

by
JOHANNES MADEY

St. Ephrem Ecumenical Research Institute (SEERI)
Baker Hill, Kottayam 686 001, Kerala, India

September 2005

DIE BESTELLUNG EINES BISCHOFSSITZES
»SEDE VACANTE«
NACH DEM CODEX CANONUM ECCLESIARUM
ORIENTALIUM (CCEO)

by
JOHANNES MADEY

Mõrãn 'Eth'õ - 27
Published: September 2005

Published by
St. Ephrem Ecumenical Research Institute (SEERI)
Baker Hill, Kottayam 686 001, Kerala, India

Style & Layout
Right Perspective, Kottayam

Printed at
St. Joseph's Press, Mannanam

Preface

SEERI is very happy to publish another work of our esteemed colleague J. Madey. In 2002 SEERI published "The Hierarchy of the Churches of East and West Syriac Traditions" prepared by him (Moran 'Et'ho 17). The author is one of the great authorities, in recent times, in Eastern Canon Law, Ecclesiastical Matters and Church Discipline. The title of the booklet is "Provision of an Eparchial See sede vacante according to the Code of Canons of the Eastern Churches". It has seven sections, as is clear from the Table of Contents. The book is in German, but we hope to have soon an English edition of the same. As in the case of his books and articles, here also the author is thorough in his research. As one well versed in the Canon Law, he thoroughly explains the various aspects of the question: the eparchial administrator in sede vacante, the election of the eparchial bishop, and the further things connected with this issue.

For years the author was courageously arguing for reinstating the rights of the Oriental Catholics Churches, especially in the light of the Second Vatican Council. He showed special interest in the elevation of the Malankara Catholic Church to the status of a Major Archiepiscopal Church and its head as the Major Archbishop and Catholicos according to the local Syriac and Malankara Traditions (Cf. "The Catholic Syro-Malankara Church -

Some Reflections on its Canonical Status Today and Tomorrow", in: The Harp XVI (2002) 195-215). Now it is realized on 10th February 2005. The Apostolic Nuncio His Excellency Lopez Quintana after reading the Papal Decree, announced that here the Major Archbishop will be called Catholicos according to the local and Syriac traditions. On May 14th 2005 the installation of the Major Archbishop and Catholicos took place in the presence of His Beatitude the Cardinal Prefect of the Congregation for the Oriental Churches Moran Mor Mousa Davoud, the Apostolic Nuncio His Excellency Lopez Quintana, His Eminence Cardinal Varkey Vithayathil the Major archbishop of the Syro Malabar Church and several other dignitaries. During his message, the Cardinal Prefect announced that the Major Archbishop has according to the Canon Law all the rights of the Patriarch. He then gave the insignia of the Catholicos to His Beatitude Moran Mor Cyril Baselios Father and Head (Pater et Caput) of the Malankara Catholic Church..

In the above mentioned article J. Madey advocated convincingly and strongly the need of removing the territorial restrictions, both inside and outside India, imposed on the Syro-Malabar Church and Malankara Catholic Church, two branches of the ancient Apostolic Church of the Thomas Christians. He points out the erosion of faith and damage done to Christianity by the lack of proper pastoral care of the emigrants in the Diaspora. At present, although the Major Archbishop (Catholicos) has the authority equivalent to the Patriarch, his authority is very much territorially restricted to a tiny plot of land in the vast Indian subcontinent. The Malankara Catholicos should have authority over all the Malankara Catholics wherever they are. That was one of the demands of Archbishop Mar Ivanios (+1953) during his ecumenical negotiations with Rome.

The present contribution of J. Madey is timely, especially for the Malankara Catholic Church after its elevation from the status of the Metropolitan Church sui juris to the status of Major Archiepiscopal Church sui juris and the Catholicate with its Synod. The Catholicate with its Synod is the symbol of autonomy of the Malankara Church in the Catholic communion, for which he had argued for years. Archbishop Mar Ivanios (+1953) in his ecumenical negotiations with Rome continuously requested for the recognition of the Catholicos and the Synod. It took 75 years for its realization.

Two more articles of the same author are appearing soon in the periodical of the Malankara Seminary, Aikya Samiksha. (1) "The Catholicos of the Malankara Catholic Church" (2) "John Paul II, the Pope of Rome and the Eastern Churches -A Chronicle". Hearty congratulations to the author. SEERI is very happy to include this booklet in its Moran 'Etho Series.

By Geevarghese Chediath
St. Mary's Malankara Major Seminary
Thiruvananthapuram, Kerala, India

September 2005

Editorial

A diocesan See becomes vacant on the expiry of the Bishop or on acceptance of his resignation by the Holy See. This is not an everyday event. Yet, the Church has made clear and definite norms concerning the administration of the diocese until a new Bishop takes charge - a period legally designated as Sede Vacante. Dr. John Madey has used his scholarship and canonical expertise to give a full account of the norms of Canon Law on this matter for the Eastern Churches.

Though written in German, SEERI has decided to publish this text for the benefit of specialists in Canon Law who are usually familiar with the German language also. This treatise can be most helpful for those who shoulder the responsibility of doing correctly what Canon Law stipulates in providing for diocesan administration Sede Vacante. We are confident that those who benefit by Dr. Madey's efforts in this regard will be thankful to him for the trouble he took to explain with clarity the Law of the Eastern Churches regarding diocesan administration Sede Vacante.

Vorwort

Die vorliegende Schrift wendet sich vor allem an meine Studenten im Studiengang »Lizentiat im Kanonischen Recht« an der Universität Münster (Westfalen). Sie ist eine notwendige Ergänzung zu meinem Buch *Quellen und Grundzüge des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* von 1999.

Im letzten Jahrzehnt des Pontifikats von Papst Johannes Paul II. hat es zahlreiche Ereignisse gegeben, die zeigten, dass der römische Papst nicht nur ein Interesse für die katholischen Kirchen östlicher Überlieferungen besaß, sondern diese auch persönlich durch weitreichende Entscheidungen förderte. Zahlreiche neue Eparchien und Apostolischen Exarchate, auch in den Emigrationsländern, wo ausschließlich der römische Oberhirte die Jurisdiktion besitzt, wurden errichtet-

Die indische Syro-Malabarische Kirche, die sich auf ihre Gründung durch den Apostel Thomas beruft, erhielt 1988 ihre Anerkennung als großerzbischöfliche Kirche *sui iuris*, anfangs zwar mit Einschränkungen bezüglich liturgischer Fragen und der Bestellung von Bischöfen, die sich der Papst vorbehielt. Der erste Vorbehalt (Liturgie) wurde 1988 aufgehoben, und kurze Zeit vor seinem Tode sprach Johanne Paul II. der Synode der Bischöfe auch das Recht der künftigen Bischofswahlen zu.

Die Syro-Malankarische Kirche, die bisher als Metropolitankirche *sui iuris* galt, wurde am 10. Februar 2005 in den Rang einer großerzbischöflichen Kirche erhoben und ihr bisheriger Metropolit zum Großerzbischof von Thiruvananthapuram bestellt (nach syro-antiochenischer Tradition »Katholikos« genannt).

Auf den folgenden Seiten haben wir uns bemüht, das bisherige Skriptum zu ergänzen und auf den heutigen Stand zu bringen.

In dieser Abhandlung geht es um die Eparchie, für die ein neuer Ober hirte zu bestimmen ist. Von besonderer Bedeutung ist daher in der Zeit des Interims das Amt des Eparchialadministrators. Dabei ist der Rang der jeweiligen Kirche *sui iuris* zu beachten. Dasselbe gilt auch für die Bestellung eines Eparchialbischofs.

Abschließend danke ich dem St. Ephrem Ecumenical Research Institute in Kottayam, mit dem ich seit seiner Gründung eng verbunden bin, und seinem Leiter, dem Kollegen Jacob Thekeparampil, herzlich für die Aufnahme dieser Schrift in die Reihe *Môrân 'Eth'ô*.

Paderborn, im Juli 2005

(Der Verfasser)

I

Der Eparchialadministrator und seine rechtlichen Vollmachten

Vorbemerkungen

Das Wort »Administrator« verweist auf eine Person, die mit einer Aufgabe betraut ist, die nicht auf Dauer angelegt ist oder die sie im Auftrage eines anderen ausübt. Auf rechtlichem Gebiet bedeutet das, dass die mit einer bestimmten Aufgabe betraute Person nicht in ihrem eigenen Namen, in eigener Verantwortung, sondern *im Namen dessen handelt, der die volle Autorität besitzt.* Gleichzeitig beinhaltet das Wort »Administrator«, dass der Beauftragte (man spricht auch vom *locum tenens)* seine Aufgabe *ad interim,* ausübt, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, da für diese Aufgabe eine mit ordentlicher Vollmacht ausgestatte Person ernannt wird.

I.1 Die Vakanz des Eparchialsitzes

*1.*1.1. Gründe für die Vakanz

Falls eine Eparchie bzw. ein Exarchat einer Kirche *sui iuris* aus irgend einem Grunde vakant wird, erhält der Administrator Autorität über den vakanten Bischofssitz. Ein Eparchialsitz kann aus verschiedenartigen Gründen

vakant werden (c. 219).[1] Dies ist der Fall, wenn z. B. der Eparchialbischof stirbt. Dann tritt die Vakanz des Bischofssitzes *ipso facto ein.*

Das heutige Recht sieht vor, dass Bischöfe im Alter von 75 Jahren oder sogar früher wegen Krankheit oder anderer ernsthafter Probleme, die sie bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten behindern, zurücktreten können.

„Ein Eparchialbischof, der das 75. Lebensjahr vollendet hat oder wegen seiner angegriffeneren Gesundheit oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund nicht mehr recht in der Lage ist, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, ist gebeten (*rogatur*), den Amtsverzicht anzubieten"[2].

Welche Instanz ist zuständig für die Annahme des *Gesuches auf Amtsverzicht?* Wann erhält der Amtsverzicht Rechtskraft? Beantworten wir die zweite Frage zuerst: Der Amtsverzicht erhält rechtliche Wirkung, wenn er von der kompetenten Autorität angenommen worden ist und deren Entscheidung dem Gesuchssteller mitgeteilt worden ist.[3]

Hinsichtlich der Instanz für die Annahme des Gesuches auf Amtsverzicht ist folgendes zu beachten:

I. Bischöfe einer *Patriarchalkirche*[4], die ihr Amt innerhalb des Territoriums des Patriarchats ausüben, bieten ihren Amtsverzicht dem *Patriarchen* an[5]. Dieser allein ist befugt, den Amtsverzicht nach Konsultation der Ständigen Synode anzunehmen, jedoch nur dann, wenn die

---

1 Bei den hier erwähnten Canones handelt es sich stets um solche des *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (CCEO).

2 c.. 210 § 1..

3 c. 970 § 1.

4 Dasselbe gilt für die Bischöfe einer Großerzbischöflichen Kirche *sui iuris.*

Bischofssynode des Patriarchats den betreffenden Bischof nicht schon früher aufgefordert hat, auf seine Eparchie zu verzichten.[6] Dasselbe gilt auf für die Bischöfe, die ihr Amt innerhalb des Territoriums einer Großerzbischöflichen Kirche ausüben. Bischöfe, die einer Patriarchalkirche bzw. Großerzbischöflichen Kirche angehören, aber *außerhalb des Territoriums dieser* Kirche wirken, bieten ihren Amtsverzicht dem *römischen Oberhirten* als dem Haupt des Bischofskollegiums an und bringen dies sobald wie möglich dem Patriarchen/ Großerzbischof zur Kenntnis.

II. Die Bischöfe aller sonstigen Kirchen *sui iuris,* auch der Metropolitankirchen, senden ihre Bitte um Annahme des Amtsverzichtes allein an den römischen Oberhirten.[7]

Ein weiterer Grund für die Vakanz eines Eparchialsitzes könnte die *Versetzung* seines Eparchen auf einen anderen Eparchialsitz oder in eine andere Stellung sein, beispielsweise, um im Dienste des römischen Apostolischen Stuhls oder der Patriarchalkurie tätig zu werden.[8]

---

5 Am 2.Juni 2005 meldete das Bulletin des Vatikanischen Pressesaals, Papst Benedikt XVI. habe das Gesuch des ukrainischen Bischofs von Ivano-Frankivsk, Kyr Sofron (Mudryj), auf Amtsverzicht angenommen und ihm nach c. 210 § 2 die erbetene Entpflichtung gewährt. Eigentlich wäre als Adressat, dem der Amtsverzicht angeboten werden sollte, nach dem Text des erwähnten Canons der Großerzbischof, das Haupt der Ukrainischen Kirche *sui iuris,* zuständig gewesen.

6 c. 210 § 3

7 c.. 210 § 1

8 Ende November 2000 ernannte Papst Johannes Paul II. den Syrischen Patriarchen von Antiochien, Mar Ignatios Moussa I. (Daoud), zum Präfekten der römischen Kongregation für die Orientalischen Kirchen. Der Patriarch trat am 8. Januar 2001 als Haupt und Vater der Syrischen Kirche zurück. Ein weiteres Beispiel ist die Versetzung des früheren syrischen Metropoliten von Aleppo/ Syrien an die Kurie des syrisch-.katholischen Patriarchats.

Der *CCEO* schreibt vor, dass der Bischof, nachdem er von seiner Versetzung unterrichtet worden ist, innerhalb von zwei Monaten kanonischen Besitz von seinem neuen Sitz ergreifen muss. In der Zwischenzeit verbleibt er in seiner bisherigen Eparchie, jedoch nicht als ihr Eparch, sondern als *Administrator* mit allen Rechten und Pflichten, die mit diesem Amt verbunden sind. Er behält indes alle Ehrenprivilegien eines Eparchialbischofs und bezieht weiter das volle Einkommen seins früheren Amtes.

Unter den Kanonisten gibt es keine Übereinstimmung in der Frage, wann die Vakanz der früheren Eparchie des Bischofs eintritt. Manche Autoren sagen, die Vakanz der ursprünglichen Eparchie beginne erst dann, wenn der Bischof von seiner neuen Eparchie kanonischen Besitz genommen habe.[9] Aus dem Text des Canons geht jedoch klar hervor, dass die Rechte und Pflichten eines Administrators eingeschränkt sind. Den Administratoren ist untersagt, »irgendetwas zu tun, was eine Beeinträchtigung der Eparchie oder der bischöflichen Rechte mit sich bringen könnte; vor allem ist es ihnen und allen anderen verboten, persönlich oder durch einen anderen Dokumente der Eparchialkurie zu entfernen, zu vernichten oder zu verändern".[10]

I. I.2. *Die Person des Eparchialadministrators*

Wer kann das Amt eines Eparchialadministrators ausüben? Dieses Amt steht allein Bischöfen und unverheirateten Priestern zu. Es kann auch nur *eine einzige Person* als Eparchialadministrator gewählt oder ernannt werden.[11] Die rechtlichen Bestimmungen können in dieser Hinsicht bei Eparchien innerhalb der

9 Vgl. J. D. Faris, *Eastern Catholic Churches: Constitution and Governance*, New York 1992, 488f.

10 c. 225, § 2.

11 c. 228 § 1.

Patriarchalterritorien und solcher außerhalb derselben differieren.

a) In vakanten Eparchien *innerhalb des Patriarchalterritoriums* fällt die ordentliche Jurisdiktionsgewalt bis zur *Ernennung* eines Administrators an den Patriarchen[12]. Dieser hat die Pflicht, einen Eparchialadministrator innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Vakanz zu ernennen. Vor dieser Ernennung hat er die Bischöfe der Patriarchalkurie zu konsultieren, falls es keine solchen gibt, die Mitglieder der Ständigen Synode. Wird der Administrator nicht innerhalb dieser Frist ernannt, fällt das Ernennungsrecht an den römischen Apostolischen Stuhl.[13] Nach seiner Ernennung legt der Administrator vor dem Patriarchen das Glaubensbekenntnis ab und erhält von diesem seine Amtsautorität übertragen. Von seinem Amt ergreift er Besitz, indem er dem Kollegium der Eparchialkonsultoren[14] seine Ernennungsurkunde vorlegt.[15]

b) In vakanten Eparchien, die *außerhalb eines Patriarchalterritoriums* liegen, schreibt das Recht vor, dass nach c. 221 der zuständige Metropolit den römischen Apostolischen Stuhl über die eingetretene Vakanz eines Eparchialsitzes zu informieren hat. Die Leitung der Eparchie fällt in diesem Fall an den Hilfsbischof (oder, falls es mehrere gibt, an den dem Weihealter nach

---

12 c. 220 # 2. – In der chaldäischen Kirche gibt es als Patriarchaladministratoren einen Metropoliten für Ahwaz (der Bischof ist im Exil) und zwei Priester (Aqra und Sulaimanya).

13 c. 220 # 3.

14 Dieses Kollegium, das für fünf Jahre eingerichtet ist, muss mindestens sechs, höchstens zwölf Mitglieder umfassen. Vgl. c. 271 §§ 2-3.

15 c. 220 # 4.

ältesten), im Normalfall jedoch an das Kollegium der Eparchialkonsultoren. Dieses leitet kollegial die Eparchie mit jener Autorität, die entsprechend dem Recht sonst dem Protosynkellos zukommt.[16] Die Dauer seiner Leitung der Eparchie darf nicht acht Tage überschreiten. Innerhalb dieser Frist muss das Kollegium der Konsultoren einen Administrator mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder wählen.[17] Gelingt es nicht, eine Wahl durchzuführen, oder falls der Erwählte nicht die erforderlichen Qualifikationen besitzt, verliert das Kollegium der Konsultoren das Recht, einen Administrator zu wählen. Das Ernennungsrecht fällt dann an den Metropoliten. Sollte dieser verhindert sein oder, falls die betreffende Kirche *sui iuris* nur aus einer einzigen Eparchie besteht, dann liegt das Ernennungsrecht beim römischen Apostolischen Stuhl.[18] Der rechtmäßig gewählte Administrator erhält sofort die mit seinem Amt verbundene Autorität und bedarf keiner weiteren Bestätigung (*confirmatio*) mehr. Er wird aber sofort den römischen Apostolischen Stuhl (in einer Patriarchalkirche auch seinen Patriarchen bzw. Großerzbischof), über seine Wahl oder seine Ernennung durch den Metropoliten unterrichten.[19]

---

16 c. 221 # 2.

17 c. 221 # 3.

18 c. 221 # 4. – Nachdem das Rücktrittsgesuch des Eparchialbischofs von Mukačeve (Užhorod, Ukraine), angenommen worden war, erhielt diese mehrsprachige Eparchie, die nicht Teil der Ukrainischen Katholischen Kirche ist, sondern direkt dem römischen Apostolischen Stuhl untersteht, am 12. November 2002 einen Eparchialadministrator *ad nutum Sanctae Sedis* im Range eines Titularbischofs. Seine Rechte, Pflichten und Privilegien sind in der Ernennungsurkunde festgehalten. (c. 234 § 2).

19 c. 221 # 5.

I.1.2.1 *Die erforderlichen Qualifikationen*

Der CCEO nennt folgende Qualifikationen als unerlässlich für den Eparchialadministrator: Lauterkeit, Frömmigkeit, Rechtgläubigkeit und Klugheit.[20]

Damit die Wahl oder Ernennung eines Eparchialadministrators gültig ist, ist folgendes zu beachten: (a) der Kandidat muss ein Bischof, ein zölibatärer oder ein verwitweter Priester und darf nicht jünger als 35 Jahre alt sein; er darf auch nicht schon für diesen vakanten Eparchialsitz gewählt, benannt oder versetzt worden sein. Falls diese Bedingungen nicht beachtet werden, sind alle folgenden Amtshandlungen des Gewählten oder Ernannten von Gesetz wegen null und nichtig.[21] »Die Gültigkeit der Einsetzung eines Eparchialadministrators könnte in Frage gezogen werden hinsichtlich des Wahlaktes, der gemäß den Vorschriften der cc. 947-960 zu erfolgen hat.«[22] Die zuständige Autorität darf nicht die Bestätigung verweigern, wenn sie den Gewählten als geeignet befunden hat und die Wahl gemäß den rechtlichen Normen durchgeführt worden ist.[23] »Mit dem Eingang der Bestätigung erhält der Gewählte das Amt mit alle Rechten, wenn nicht etwas anderes im Recht vorgesehen ist.«[24]

---

20 c. 227 § 1.

21 c. 227 § 2; vgl. c. 940 § 2: »Sooft der Berufene die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, ist die Übertragung nur dann nichtig, wenn es im Recht so vorgesehen ist; ansonsten ist sie gültig, kann aber durch Dekret der zuständigen Autorität unter Wahrung der Billigkeit aufgehoben werden.«

22 J. D. Faris, *Eastern Catholic Churches* 493.

23 Vgl. c 960 § 1.

24 c. 960 § 2.

I.2.2 *Hilfsbischöfe in einer vakanten Eparchie*

Das Kirchenrecht kennt zweierlei Arten von Hilfsbischöfen: den Auxiliarbischof[25] und den Koadjutorbischof. Im Unterschied zum CIC für die lateinische Kirche wird der Auxiliarbischof in der Regel der Eparchie zugewiesen und nicht der Person des Eparchialbischofs. Demnach erlischt sein Amt nicht gleichzeitig mit dem des Eparchialbischofs, wie dies vor der Promulgierung des CCEO der Fall war[26]; es ist jedoch festzuhalten, dass der Auxiliarbischof nicht das Recht der Nachfolge besitzt.[27]

Während der Vakanz des Eparchialsitzes behält der Auxiliarbischof seine ihm verliehenen Vollmachten, die er schon als Protosynkellos oder Synkellos bei besetztem Eparchialsitz innehatte, und übt diese weiterhin unter der Autorität des Administrators aus, es sei denn, der römische Apostolische Stuhl oder das Partikularrecht der eigenen Patriarchalkirche hat nicht etwas anderes festgesetzt[28].

Falls es in der Eparchie einen *Koadjutorbischof* gibt, wird dieser für die Zeit, die seiner Inthronisation als Eparchialbischof vorausgeht, der Eparchialadministrator. Das heißt, er wird nicht sofort bei Eintritt der Vakanz des Eparchialsitzes der neue Eparchialbischof. Vielmehr wird er von Rechts wegen Eparchialadministrator. Das Recht will auf diese Weise die herausragende Rolle der liturgischen Inthronisation in den Kirchen orientalischer Überlieferung unterstreichen.[29]

---

25 In den deutschsprachigen Ländern bezeichnet man ihn im allgemeinen als »Weihbischof«.

26 Papst Pius XII, *Motu proprio"Cleri sanctitati"*, c. 421 § 2.

27 Vgl. c. 212 § 1.

28 c. 224 § 3.

29 Vgl. c. 222. Siehe unten S. 41f.

I.2.3 *Protosynkellos und Synkellos in der Zeit der Vakanz*

Nach allgemeinem Recht erlöschen mit dem Eintritt der Vakanz des Eparchialsitzes die Ämter des Protosynkellos und der Synkelloi. Ausnahmen von dieser Rechtsnorm kommen dann zur Geltung, wenn (a) die betreffenden Amtsträger Bischöfe sind, (b) in der Eparchie des Patriarchen eingesetzt sind und (c) in einer Eparchie innerhalb des Patriarchalterritoriums eingesetzt sind, bevor der Eparchialadministrator auf kanonische Weise von seinem Amt Besitz ergriffen hat.[30]

I.3 *Die Rechte und Pflichten des Eparchialadministrators*

Wie schon oben dargelegt wurde, besitzen alle mit der Leitung einer Eparchie betrauten Personen vor der Erwählung oder Ernennung eines Administrators lediglich die Vollmachten, die für gewöhnlich mit dem Amt des Protosynkellos verbunden sind.[31] Sobald der Administrator von seinem Amt kanonischen Besitz ergriffen hat, hat er dieselben Rechte und Pflichten wie der Eparchialbischof, »außer etwas anderes ist im Recht vorgesehen oder steht aus der Natur der Sache fest«[32]. Weder der Patriarch noch das Kollegium der Eparchialkonsultoren haben das Recht, einen Teil der Vollmachten für sich zurückzuhalten, die Zeit der Amtsausübung zu bestimmen oder andere Einschränkungen festzusetzen.[33]

---

30 c. 224 § 1.
31 Siehe cc. 220 # 1 und 221 # 2.
32 c. 229.
33 c. 226.

Die Rechte und Pflichten eines Eparchialbischofs behandeln die cc. 190-211.[34] Unsere Aufmerksamkeit richtet sich hier auf jene Details der Leitungsvollmachten, die »aus der Natur der Sache« den Administrator einschränken, vor allem dann, wenn er kein geweihter Bischof ist:

1. Der *Priesterrrat* besteht während der Vakanz der Eparchie nicht. Seine Aufgaben übernimmt das Kollegium der Eparchialkonsultoren.[35]. Der neue Bischof muss innerhalb eines Jahres, nachdem er seine Eparchie auf kanonische Weise in Besitz genommen hat, einen neuen Priesterrat einrichten. Während der Sedisvakanz ist der Eparchialadministrator Vorsitzender des Kollegiums der Eparchialkonsultoren..[36]

2. Ebenso hört während der Sedisvakanz der *Pastoralrat* auf zu bestehen[37]. Dem Eparchialadministrator ist es

---

34 Hinsichtlich des *Ad-limina*-Besuches gestattet der für die römisch-katholische Kirche zuständige *Codex Iuris Canonici*, c. 400 § 2, den Bischöfen, einen Stellvertreter zu entsenden. Der CCEO sieht hinsichtlich des *Ad-limina*-Besuches eines Eparchialadministrators nichts Besonderes vor. Apostolische Exarchen und Eparchen, die einer Eparchie in eigener Verantwortung vorstehen, sind verpflichtet, einen solchen Besuch zu machen. Dagegen sind Patriarchalexarchen, auch wenn sie Bischöfe sind, nicht ausdrücklich dazu verpflichtet, den üblichen *Ad-limina*-Besuch in Rom zu machen. Vgl. J. D. Faris, *Eastern Catholic Churches* 636. Im Sommer 2003 veröffentlichte die Vatikanzeitung *L'Osservatore Romano* ein Foto von der den syro-malankarischen Bischöfen anlässlich ihres *Ad-limina*-Besuches gewährten Papstaudienz, auf dem sowohl der Alteparch Mar Timotheos als auch der damalige Eparchialadministrator von Tiruvalla zu sehen sind.

35 c. 270 § 2

36 c. 271 § 5: »... bei Vakanz oder Behinderung des Eparchialsitzes steht dem Kollegium der Eparchialkonsultoren derjenige vor, der zwischenzeitlich (*interim*) die Stelle des Eparchialbischofs einnimmt.«

37 c. 274 § 2.

nicht gestattet, einen neuen Pastoralrat zu errichten. Auch der *Eparchialkonvent ist* während der Sedisvakanz unterbrochen. Der Administrator kann ihn daher nicht einberufen. Es ist Sache des künftigen Bischofs, darüber zu entscheiden.[38]

3. Ein Administrator, der selber nicht die Bischofsweihe empfangen hat, kann nicht jemanden zum Diakon, Presbyter oder Bischof weihen. Ebenso kann er, falls er einer Patriarchalkirche angehört, nicht an der Synode der Bischöfe dieser Patriarchalkirche teilnehmen.[39] Dasselbe gilt auch für Sitzungen des Hierarchenrates der Metropolitankirchen *suiiuris*. Die *volle* Teilnahme an der Synode der Bischöfe oder den Zusammenkünften des Hierarchenrates sieht man in den Kirchen östlicher Tradition als Ausübung der bischöflichen Leitungsgewalt, insoweit diese mit der Weihegewalt ausgestattet sein muss. »Da es nicht im Einklang mit der östlichen Tradition steht, dass eine Person die Gewalt bischöflicher Leitung ausübt, die nicht mit der Weihegewalt ausgestattet ist, kann ein noch nicht zum Bischof Geweihter an der Bischofssynode[40] oder den Zusammenkünften des Hierarchenrats[41] nicht teilnehmen«.

4. Zwar kann der Administrator einen *Pfarrer* ernennen, den sein Ordensoberer präsentiert[42], er kann aber nicht einen in der Eparchie inkardinierten Priester zum Pfarrer ernennen, wenn die Vakanz des Eparchialsitzes kürzer als ein Jahr dauert.[43]

---

38 Siehe c. 237 § 2.
39 C. 102 § 1 nennt, wer zur Synode einzuladen ist..
40 J. D. Faris, *Eastern Catholic Churches* 283.
41 Siehe c. 164 § 1.
42 c. 286 # 1.
43 c. 286 # 2

5. Dem Eparchialadministrator ist es jedoch nicht gestattet, eine *Pfarrei* an der Kirche einer Ordensgemeinschaft oder einer Gesellschaft gemeinsamen Lebens zu errichten. Dies fällt allein in die Kompetenz des künftigen Eparchialbischofs.[44]

6. Dasselbe wie in Nr. 4 gilt hinsichtlich der *Inkardination und Exkardination* von Klerikern oder der Gewährung der Erlaubnis, dass Kleriker sich in den Dienst einer anderen Eparchie stellen. Dazu bedarf der Eparchialadministrator der Zustimmung der Eparchialkonsultoren.[45] In einer Eparchie innerhalb des Patriarchalterritoriums ist dazu die Erlaubnis des Patriarchen erforderlich.[46] Die Zustimmung der Eparchialkonsultoren ist auch notwendig für die Ausstellung von Weiheentlassschreiben[47] oder für die Aufnahme einer Person, die vom früheren Eparchialbischof bereits abgelehnt worden ist.[48]

7. In der *Eparchialkurie* bleibt das Amt des Eparchialökonoms (*oeconomus eparchialis*) bzw. Eparchialprokurators auch während der Vakanz des Eparchialsitzes unter der Autorität des Eparchialadministrators weiter bestehen. Falls aber der Eparchialökonom[49] selbst zum Eparchialadministrator gewählt wurde, müssen die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates (*consilium a rebus oeconomicis*) unter seinem Vorsitz[50] sofort einen anderen Eparchialökonom für die Zwischenzeit wählen.

---

44 Siehe c. 282 § 1.
45 c. 363 # 2.
46 c. 363 # 1.
47 c. 750 § 1 # 2.
48 c. 750 § 2.
49 V. J. Pospishil, *Eastern Catholic Church Law. Revised and augmented edition*, New York 1996, 229, nennt den *oeconomus eparchjialis* »steward«.
50 c. 263 § 1.

»Die Ämter des Eparchialadministrators und des Eparchialökonoms werden als unvereinbar angesehen und können nicht von derselben Person ausgeübt werden.«[51]

8. Der Eparchialadministrator kann zwar den *Kanzler* und andere Notare der Eparchialkurie ihres Amtes entheben, aber im Gegensatz zum Eparchialbischof bedarf er dazu die Zustimmung der Eparchialkonsultoren.[52]

9. Dem Eparchialadministrator steht es nicht zu, persönlich oder durch einen anderen *Dokumente* der Eparchialkurie zu entfernen, zu vernichten oder zu verändern.[53] Während der Vakanz des Eparchialsitzes hat allein der Eparchialadministrator Zugang zum *Geheimarchiv* bzw. Geheimschrank (*armarium secretum*), jedoch nur im Falle einer wirklichen Notwendigkeit.[54]

10. Falls der Eparchialadministrator einen Gerichtsvikar ernennt, bedarf dieser, sobald der neue Eparchialbischof sein Amt antritt, der Bestätigung durch diesen.[55]

Alle diese Einschränkungen, die kraft Gesetzes Gültigkeit haben und im CCEO erwähnt werden, haben das Ziel, die allgemeine Norm zu wahren, dass in einer vakanten Eparchie *nichts verändert werde,* das die Rechte des künftigen Eparchialbischofs beschränken würde.[56]

---

51 J. D. Faris, *Eastern Catholic Churches* 491. – Vgl. c. 942: »Niemandem dürfen zwei oder mehrere Ämter übertragen werden, die zugleich von ein und demselben nicht hinreichend wahrgenommen werden können, außer eine wirkliche Notlage liegt vor.«

52 Vgl. c.. 255.

53 c. 228 § 2.

54 c. 260 § 3.

55 Siehe c. 1088 § 3.

56 Vgl. c. 228 § 1.

I.4 *Vergütung des Eparchialadministrators*

Der Eparchialadministrator hat das Recht auf eine angemessene Vergütung aus dem Vermögen der Eparchie, die durch Partikulargesetz oder rechtmäßige Gewohnheit festgesetzt ist. Das bedeutet nicht, dass der Administrator *per se* ein Anrecht auf dieselben Bezüge hätte wie der Eparchialbischof. Die anderen Einkünfte der Eparchie sind dem künftigen Eparchialbischof für die Bedürfnisse der Eparchie unbeschadet der Vorschriften des Partikularrechts vorbehalten.[57]

I.5 *Erlöschen des Amtes des Administrators*

Für den Amtsverzicht eines Administrators kann es vier Gründe geben. Dieser kann erfolgen 1. durch eine *Amtsniederlegung*. In den Patriarchalkirchen, in denen der Patriarch den Administrator ernennt, wird der Antrag auf Amtsverzicht diesem vorgelegt.[58] Falls der Eparchialadministrator vom römischen Apostolischen Stuhl oder dem zuständigen Metropoliten ernannt bzw. vom Kollegium der Eparchialkonsultoren gewählt wurde, ist das Konsultorenkollegium zuständig. In diesem Falle ist es nicht notwendig, dass der Amtsverzicht eigens angenommen wird, damit er gültig wird.[59]

Das Amt des Administrators kann 2. auch durch *Amtsenthebung* erlöschen. Innerhalb des Patriarchalterritoriums fällt die Amtsenthebung in die Kompetenz des Patriarchen, der die Zustimmung der Ständigen Synode einholt. In allen sonstigen Fällen ist die Amtsenthebung dem römischen Apostolischen Stuhl vorbehalten.[60] Auch wenn das Kollegium der

57 Siehe c 230 ## 1 und 2.
58 Vgl. c. 220 # 3.
59 c. 231 § 1.
60 c. 231 § 2

Eparchialkonsultoren den Administrator gewählt hat, ist dieses hinsichtlich einer Amtsenthebung nicht zuständig. Auf diese Weise erfreut er sich bei der Verwaltung der Eparchie eines gewissen Ausmaßes von Freiheit.

Falls 3. der Administrator *stirbt*[61], soll wie bei Amtsniederlegung oder Amtsentfernung ein neuer auf dieselbe Art und Weise von denselben Autoritäten ernannt oder gewählt werden.

Da das Amt des Eparchialadministrators seines Natur nach ein zeitlich befristetes ist, scheidet 4. der Administrator mit der kanonischen Besitzergreifung der Eparchie durch den neuen Bischof aus seinem Amt.[62]. Die Besitzergreifung erfolgt mit dessen (Bischofsweihe und) Inthronisation.[63] Der neue Eparchialbischof kann vom Administrator Rechenschaft über die Verwaltung der Eparchie während der Vakanz verlangen.

Wird der Eparchialadministrator zum neuen Eparchialbischof bestimmt, ist es nicht notwendig, bis zum Zeitpunkt der Inthronisation einen neuen Administrator einzusetzen. Der bisherige Eparchialadministrator verbleibt in seinem Amt bis zur (Weihe und) Inthronisierung als Eparchialbischof.

Abschluss

Das hier behandelte Thema gehört zu jenen Themen, die häufig vernachlässigt werden. Im allgemeinen haben sowohl Kleriker wie andere Gläubige kein klares Bild vom Amt eines Eparchialadministrators. Manche meinen, es handle sich bei ihm um eine Art von Prälaten, der, falls er noch nicht Bischof ist, als Kandidat für das Amt

---

61 c. 231 § 3.
62 c. 232 § 4.
63 c. 189 § 1.

des Eparchialbischofs angesehen wird. Sie können dann äußerst enttäuscht darüber sein, dass ihr „Kandidat" nach Erfüllung seiner Verpflichtungen als Eparchialadministrator, die mit diesem zeitlich begrenzten Amt verbunden sind, zu seinen früheren Aufgaben zurückkehrt oder mit anderen Aufgaben in der Eparchie betraut wird.[64]

Ein zweiter Grund für diese Ausführungen ist die Dauer der Vakanz des Eparchialsitzes. In Patriarchalkirchen, in denen die Wahl der Bischöfe der Heiligen Synode vorbehalten ist, muss die nächste Zusammenkunft der Synode der Bischöfe abgewartet werden. Verschiedene Gründe (Instabilität der politischen Lage, Bürgerkrieg usw.) können die Väter der Heiligen Synode daran hindern, sofort eine Wahl durchzuführen. In solchen Fällen ziehen sie es vor, dass ein Eparchialadministrator eine vakante Eparchie auf unbestimmte Zeit leitet.

In anderen, *nicht patriarchalen* Kirchen kann es längere Zeit dauern, bis die zuständigen Dikasterien der Kurie des römischen Apostolischen Stuhles einen neuen Bischof für eine vakante Eparchie bestimmen, falls nicht schon zum Zeitpunkt des Amtverzichtetes des vorherigen Bischofs Vorbereitungen für die Bestellung eines neuen Bischofs unternommen wurden.[65]

---

64 So ist der auf S. 13, Anm. 34, erwähnte Eparchialadmionistrator heute der Protosynkellos des Bischofs Mar Cleemis von Tiruvalla.

65 So konnte die Ernennung (März 2004) des neuen syro-malabarischen Bischofs von Pala an dem Tage erfolgen, da das Gesuch um Amtsniederlegung seines Vorgängers vom römischen Heiligen Stuhl angenommen wurde. Kurze Zeit später hat die syro-malabarische Synode der Bischöfe auch das Recht auf freie Wahl der Bischöfe nach dem CCEO, das bisher suspendiert war, zugesprochen bekommen.

II

Der Eparchialbischof

Vorbemerkung: Allein in den Patriarchalkirchen (Großerzbischöflichen Kirchen) findet eine Wahl jener Bischöfe statt, deren Eparchie bzw. Exarchat sich innerhalb des eigenen Territoriums befinden. Außerhalb dieses Territoriums und in den sonstigen Kirchen *sui iuris* werden die Oberhirten vom römischen Papst als dem *Haupt des Bischofskollegiums der Universalkirche* ernannt.

II. 1 Die Wahl

II.1. 1 *Vor der Kodifizierung eines gemeinsamen Ostkirchenrechtes*

Die Wahl der Bischöfe unter Beteiligung von Klerus und Volk hat in den orientalischen Kirchen eine lange Tradition, die sich bis in die frühen Jahrhunderte verfolgen lässt. Selbst latinisierende Synoden, wie beispielsweise die zweite Synode von Šarfeh der Syrer (1888) , können als Zeugnis herangezogen werden.

Danach hatte der Patriarch die Pflicht, innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Vakanz eines Eparchialsitzes, den Klerus und die Notabeln der Eparchie aufzufordern, ihm eine Liste mit den Namen von drei fähigen Kandidaten vorzulegen. Darauf berief er eine Synode, die mit absoluter Mehrheit den

betreffenden Eparchialbischof wählte. Wurde keiner der Kandidaten für akzeptabel befunden, verloren Klerus und Volk das Recht, Kandidaten vorzuschlagen.[66]

In der griechisch-melkitischen Eparchie von Aleppo konnten Klerus und Laien bei Vakanz einen Kandidaten für den Eparchialsitz wählen. Dieser brauchte die einmütige Zustimmung der Bischöfe oder wenigstens einer Mehrheit der Bischöfe und die Bestätigung durch den Patriarchen. Konnten Klerus und Laien nicht zu einer Bischofswahl gelangen, konnte der Patriarch selbst den künftigen Eparchialbischof erwählen.[67] Im 19. Jahrhundert behandelten die melkitischen Synoden von Qarqafé (1806) und von Jerusalem (1849) die Frage der Neubesetzung von Eparchialsitzen. Danach präsentierte der Patriarch drei Kandidaten dem Klerus und den Laien zur Auswahl. Kamen diese nicht zu einer Einigung, fiel das Recht der Neubesetzung an den Patriarchen.[68] Die Synode von Jerusalem schrieb die Konsultation der Bischöfe bei der Erstellung der Kandidatenliste vor, ebenso die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Bischöfe für den zu ernennenden Bischof.[69]

Erwähnenswert sind die Bestimmungen der berühmten Synode vom Berge Libanon (1736) der maronitischen Kirche von Antiochien. In dieser war es bis dahin das alleinige Recht des Patriarchen, Bischöfe zu ernennen und zu weihen. Klerus und Notabeln hatten jedoch die Möglichkeit, Kandidaten vorzuschlagen. Falls keiner der Kandidaten den Erwartungen des Patriarchen entsprach, musste der von ihm Ernannte von Klerus und

---

66 Vgl. C. de Clercq, *Conciles des Orientaux Catholiques*, II, Paris 1942, 255.
67 *Ebd.* 327.
68 *Ebd.* 351f.
69 *Ebd.* 400f.

Volk akzeptiert werden. Erst danach weihte ihn der Patriarch. Eine römische Bestätigung (*confirmatio*) war nicht erforderlich.[70]

Ähnliche Regln für die Bestimmungvon Bischöfen haben auch die übrigen Patriarchalkirchen, doch müssen wir feststellen, dass im 19. Jahrhundert der Druck der römischen Kurie immer stärker wurde und nach und nach die gewählten Bischöfe vom römischen Oberhirten bestätigt (*confirmatio)* werden mussten.

In den Ostkirchen der Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie[71] gehörte die Ernennung sowohl der römisch-katholischen als auch der »griechisch«-katholischen Bischöfe (u. a. Ukrainer, Ruthenen, Rumänen) zu den Privilegien des Kaisers. Er präsentierte dann die von ihm Ernannten dem Papst zur Bestätigung. Nach dem Zerfall der Monarchie (1918) wurden die Bischöfe nach Konsultation mit den jeweiligen staatlichen Organen direkt vom römischen Apostolischen Stuhl ernannt.[72]

II. 1. 2 *Von der ersten Kodifizierung bis zur Zeit nach dem Vaticanum II*

Papst Pius XII. veröffentlichte Teile der Kodifikation für die katholischen Ostkirchen. Die Vorbereitungsarbeiten der Redaktionskommission begannen bereits 1935.[73] Das Personenrecht erschien, wie schon die vorausgehenden

---

70 Vgl. C. de Clercq, *Conciles des Orientaux Catholiques,* II, 255.

71 Heute liegen die verschiedenen Jurisdiktionsbereiche in folgenden Ländern: Ukraine, Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien, Kroatien, Serbien und Montenegro.

72 Näheres zu den Verfahrensweisen in sämtlichen Kirchen orientalischer Tradition ist zu finden bei J. D. Faris, *Eastern Catholic Churches* 412-414.

73 Siehe J. Madey, *Quellen und Grundzüge des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (= BzMK, 22), Essen 1999, 3-9.

Teile, in der Form des *Motu Proprio »Cleri sanctitati«* am 2. Juni 1957 und erhielt am 25. März 1958 Rechtskraft.[74] Die Bischofswahl behandeln dort die cc. 252-255. Danach sind drei Verfahrensweisen möglich:

- Die Synode wählt den Bischof und erbittet anschließend die päpstliche Bestätigung (c. 252f.);

- Die Synode erwählt einen für das Bischofsamt geeigneten Kandidaten von einer Liste, die bereits zuvor nach Rom zur Bestätigung geschickt wurde; in diesem Fall ist eine nachträgliche Bestätigung nicht mehr notwendig (c. 254).

- Mit Erlaubnis des römischen Apostolischen Stuhls ist eine Briefwahl dann möglich, wenn die Synode nicht zusammentreten kann (c. 255). Der Patriarch mit zwei helfenden Bischöfen als Zähler könnte eine solche Wahl durchführen und anschließend wie in den vorherigen Verfahrensweisen die päpstliche Bestätigung einholen.

Die von *Cleri sanctitati* kodifizierten Bestimmungen stießen vor allem in der griechisch-melkitischen Kirche auf starke Einwände, weil man in ihnen eine Aushöhlung der orientalischen Tradition sah.[75]

Das *Zweite Vatikanische Konzil sprach sich* in seinem Dekret über die katholischen Ostkirchen *Orientalium Ecclesiarum* dafür aus, »dass ihre (der Ostkirchen) Rechte und Privilegien nach der alten Tradition einer jeden Kirche und nach den Beschlüssen der Ökumenischen Konzilien wiederhergestellt werden sollen«[76] Dazu

---

74 *AAS* 49 (1957), 433-603.

75 Siehe P. K. Medawar, *»Der Schutz der Rechte der Ostkirche«*, in Patriarchat der melkitischen Kirche, *Die Stimme der Ostkirche*, Freiburg-Wien 1962, 153-162.

76 *OE* 9 mit Berufung auf Nic. I, c. 6; Const. I, cc. 2 und 3; Chalc. c. 28, c 9; Const. IV, c.c 17 und 21; Lateran IV, cc. 5 und 30; Florenz, *Decr. pro Graecis.*

gehörte zweifelsohne auch das Recht der freien Wahl von Patriarchen und Bischöfen. Schon kurze Zeit nach der Veröffentlichung des Dekretes (1964) wurden einige Eparchien vakant und manche Patriarchen, insbesondere der melkitische und maronitische, wollten zusammen mit ihren Synoden in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Konzils eine freie Wahl neuer Bischöfe durchführen, ohne zuvor Listen mit den Namen von Bischofskandidaten bestätigen zu lassen.

Der melkitische Patriarch Maximos IV. teilte Papst Paul VI. mit, dass er entschlossen sei, eine freie Wahl neuer Bischöfe durchzuführen, wie dies in der griechisch-melkitischen Kirche bis zum Jahre 1951 allgemein üblich war. [77]

Der Streitpunkt wurde durch die authentische Interpretation der Zentralkommission für die Koordinierung der nachkonziliaren Arbeit dahin gehend gelöst, als entschieden wurde, dass die Notwendigkeit des *assensus*, der *päpstlichen Zustimmung*[78] zu den Bischofswahlen bestehen bleibe.

---

77 Die Diskussion zwischen dem römischen Apostolischen Stuhl und dem griechisch-melkitischen Patriarchat ist ausführlich dokumentiert bei N. Edelby-I. Dick,-*Les Églises orientales catholiques. Décret «Orientalium Ecclesiarum»*, Paris 1970, 362-370. Siehe auch I. Žužek , »Animadversiones quaedam in Decretum de Ecclesiis Catholicis Orientalibus Concilii Vaticani II«, in *Periodica de re morali canonica liturgica* 55 (1966), 279f.

78 Der CCEO spricht nicht mehr von der *confirmatio*, sondern vom *assensus Romani Pontificis*, wenn es sich um die kanonische Wahl von Bischöfen handelt. Einer *confirmatio* seiner Erwählung bedarf allein der Großerzbischof (vgl. c. 153 § 2). Der neugewählte Patriarch muss vom römischen Oberhirten als dem Oberhaupt des Bischofskollegiums und Ersten unter den Patriarchen die *ecclesiastica communio* (kirchliche Gemeinschaft) erbitten (c. 76 § 2), bevor er die Synode der Bischöfe seiner Kirche *sui iuris* einberufen und Bischöfe weihen darf (vgl. c. 77 § 2).

Ebenso wurde 1970 die Frage der Einsetzung von Hierarchen, die Kirchen östlicher Tradition angehören, *außerhalb des Territoriums* ihrer jeweiligen Kirche geregelt. Die Kongregation für die Ostkirchen erklärte: »Im Hinblick auf die Benennung von Hierarchen seines eigenen Ritus für die orientalischen Gläubigen, die außerhalb des Patriarchats leben, kann der Patriarch in Verbindung mit seiner Wahlsynode zu gegebener Zeit dem Apostolischen Stuhl eine Liste von mindestens drei Kandidaten vorlegen unbeschadet des Rechtes des römischen Oberhirten für solche Ämter den zu ernennen, dem er den Vorzug gibt.«[79]

Mit anderen Worten: Die Patriarchen und Synoden können Kandidaten für die Ämter außerhalb des Patriarchalterritoriums vorschlagen, aber das Recht der Ernennung hat allein der römische Oberhirte. Diese Regelung fand Eingang in den Kodex von Canones der Orientalischen Kirchen (CCEO) sowohl für die Patriarchalkirchen als auch die Großerzbischöflichen Kirchen[80], in ähnlicher Weise für die Metropolitankirchen *sui iuris*.[81]

II. 2. *Die Rechtsnormen des CCEO für die Wahl eines Eparchen*

II.2.1 Persönliche Voraussetzungen des Bischofskandidaten

Das Kirchenrecht nennt eine Reihe von Bedingungen, die ein Kandidat erfüllen muss, damit er als geeignet für das Bischofsamt gelten kann. Der c. 180 nennt die Grundbedingungen, die schon von früheren ostkirchlichen Synoden und päpstlichen Dokumenten aufgestellt worden

---

79 *AAS* 62 (1970) 179.
80 Siehe c. 149.
81 Siehe c. 168.

waren[82]. An erster Stelle wird erwartet, dass er sich auszeichnet durch einen soliden Glauben, durch gute Sitten, Seeleneifer und Klugheit. Des weiteren soll er sich eines guten Rufes erfreuen. Der Kandidat soll nicht durch eine Ehe gebunden sein. Der Canon sagt nicht, dass es sich um einen Zölibatär handeln muss. Ein Witwer oder jemand, dessen Ehe durch ein kirchliches Gericht offiziell annulliert worden ist, kann durchaus Bischof werden, natürlich unter der Bedingung, dass er nur *ein einziges Mal* verheiratet gewesen ist (vgl. 1 Tim 3, 2).[83] Der Bischofskandidat soll jetzt mindestens 35 Jahre alt sein. Früher waren 30 Jahre das Mindestalter. Nach Auffassung verschiedener Kanonisten könnte in den Patriarchalkirchen und großerzbischöflichen Kirchen der Patriarch bzw. der Großerzbischof aufgrund der Dispensvollmacht[84] vom Mindestalter dispensieren.[85] Der künftige Bischof soll wenigstens seit fünf Jahren die Priesterweihe empfangen haben. Der Gesetzgeber wünscht, dass er über eine gewisse Erfahrung in der Seelsorge verfügt, bevor er die Verantwortung für eine Eparchie übernimmt. Auch von

---

82 Siehe die Anmerkungen 2-5 in *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus fontium annotatione auctus*, Vatikan 1995, 68.

83 Diese bis in die frühe Kirche zurückgehende Praxis führte im Laufe der Kirchengeschichte zu verschiedenen Entwicklungen: Wurde ein Verheirateter für das Bischofsamt bestimmt, musste seine Ehefrau zustimmen und selbst in ein Kloster eintreten (vgl. Trullanische Synode [691], c. 48). Daher wurden im allgemeinen nur noch Kandidaten aus dem Mönchtum bestimmt, eine Praxis, die noch 1720 die Synode der Kirche von Kyïv in Zamostja (*poln.* Zamość) bestätigte. Kandidaten aus dem Pfarrklerus mussten zuerst in den Mönchstand treten und die Mönchsgelübde ablegen. Diese Gewohnheit besteht noch in der syro-malankarischen Kirche. In der ukrainischen Kirche wurde dieser Brauch erst mit der Synode von L'viv (1891) offiziell aufgegeben.

84 Siehe cc. 1538 und 1539.

85 Vgl. J. D. Faris, *Eastern Catholic Churches* 417; V. J. Pospishil, *Eastern Catholic Church Law* 209.

dieser Rechtsbestimmung kann der Patriarch bzw. Großerzbischof dispensieren. Schließlich soll der Kandidat auch über eine entsprechende Vorbildung verfügen. Er soll das Doktorat oder Lizentiat in einer theologischen Wissenschaft (*aliqua sacra scientia*)[86] erworben haben oder zumindest in ihr erfahren sein.

II.2.2 Die Zuständigkeit für die Bischofsbestellung

a) in Patriarchalkirchen

Zu den Patriarchalkirchen sind in der Regel auch die großerzbischöflichen Kirchen zu rechnen. *Innerhalb des Gebietes der Patriarchalkirche* werden die Bischöfe auf kanonische Weise gewählt, wobei die cc. 947-957 zu beachten sind. Wahlberechtigt sind *alle* Bischöfe, die zur Teilnahme an der Zusammenkunft der Heiligen Synode berechtigt sind, mit anderen Worten: die Metropoliten und die anderen Eparchialbischöfe, die emeritierten Bischöfe, dieKoadjutorbischöfe und die Titularbischöfe. Es wird nicht unterschieden in Bischöfe, die innerhalb des Patriarchalterritoriums oder außerhalb desselben ihr Amt ausüben. Mit Ausnahme der emeritierten Bischöfe, die an den Synodalversammlungen teilnehmen können, aber nicht müssen, sind alle übrigen Metropoliten und Bischöfe zur Teilnahme an der Synode verpflichtet. Sollte jemand aus einem gerechten Grund verhindert sein, hat er der Synode in schriftlicher Form eine Erklärung vorzulegen. An der Wahl müssen zwei Drittel der wahlberechtigten Bischöfe teilnehmen, damit sie Gültigkeit erlangt.[87] Vor Beginn der Wahlen müssen zwei Stimmenzähler (*scrutatores*) und ein Sekretär (*actuarius*) nach Maßgabe des Partikularrechtes[88] ernannt werden; diese können auch Presbyter oder Diakone sein.

---

86 Dazu gehört selbstverständlich auch das Kirchenrecht.
87 Siehe c. 183.
88 Vgl. c. 71 § 1.

Aufgabe der Stimmenzähler ist es, die Stimmzettel einzusammeln und in Gegenwart des Wahlvorsitzenden zu prüfen, ob die Zahl der Stimmzettel der Zahl der Wähler entspricht. Sie müssen das Ergebnis der Stimmenzählung bekannt geben. Stimmt die Zahl der Stimmen nicht mit der Zahl der Wähler überein, ist die Wahl ungültig. Die Stimmzettel sind nach jedem Wahlgang bzw. nach der Sitzung, wenn in derselben Sitzung mehrere Abstimmungen stattfinden, zu vernichten. Der Sekretär hat über alle Wahlhandlungen eine genaue Darstellung anzufertigen und diese, nachdem sie in Gegenwart der Wähler verlesen wurde, zu unterzeichnen. Mit ihm unterzeichnen wenigstens der Vorsitzende und die Stimmenzähler. Das Schriftstück wird im Archiv der Synode aufbewahrt.[89]

Handelt es sich um die Besetzung eines Eparchialsitzes *außerhalb des Territoriums* einer Patriarchatskirche[90], gilt

---

89 Vgl. c. 955.

90 Zur Zeit gilt dies für die folgenden Eparchien der *maronitischen Kirche:* St. Charbel in Buenos Aires, Unsere Liebe Frau des Libanons in São Paulo, Unsere Liebe Frau des Libanons von Los Angeles, St. Maron von Brooklyn, St. Maron von Sydney, St. Maron von Montréal, Unsere Liebe Frau der Martyrer des Libanons von Mexiko; der *syrischen Kirche:* Unsere Liebe Frau von der Heimsuchung von Newark/USA; der *armenischen Kirche:* Heilig-Kreuz von Paris, St. Gregorios von Narek in Buenos Aires; der *chaldäischen Kirche:* St. Petrus der Apostel von San Diego/USA, St. Thomas der Apostel von Detroit/USA; der *syro-malabarischen Kirche:* St. Thomas der Apostel von Chicago; der *griechisch-melkitischen Kirche:* Newton/USA, Heiliger Erlöser von Montréal, Unsere Liebe Frau vom Paradies in São Paulo, Unsere Liebe Frau vom Paradies in Mexiko, St. Michael von Sydney; der *ukrainischen Kirche:* Metropolie Przemyœl-Warschau mit der Suffraganeparchie Breslau-Danzig (Wroc³aw-Gdañsk), Metropolie Philadelphia mit den Suffraganeparchien St. Josaphat von Parma, St. Nikolaus von Chicago und Stamford; Metropolie Winnipeg mit den Suffraganeparchien Edmonton, New Westminster, Saskatoon und Toronto, St. Peter und Paul von Melbourne, St. Johannes Baptist von Curitiba, Unsere Liebe Frau „del Patrocinio“ in Buenos Aires.

folgendes. Die Synode der Bischöfe erstellt eine Liste mit den Namen von mindestens drei möglichen Bischofskandidaten.[91] Diese werden nach Maßgabe der Canones über die Wahlen gewählt. Der Patriarch schlägt diese dann dem Papst zur *Ernennung* vor. Alle an der Wahl Beteiligten oder die von ihrem Ausgang Kenntnis haben, sind zur Geheimhaltung auch gegenüber den Kandidaten verpflichtet.

Das über die Eparchen Gesagte gilt auch für die Apostolischen Exarchen, die zu Bischöfen geweiht werden.[92] Außerhalb des Territoriums[93] einer Patriarchalkirche kommt die Ernennung allein dem römischen Apostolischen Stuhl zu[94]; der Exarch wird deswegen *Apostolischer Exarch* bezeichnet.

b) *In Metropolitankirchen*

Da die Metropolitankirchen über keine Bischofssynode verfügen, sondern nur einen Hierarchenrat haben, sind sie nicht zur Wahl des Metropoliten oder der Eparchialbischöfe berechtigt; der Hierarchenrat hat in jedem einzelnen Fall eine Liste von mindestens drei geeigneteren Kandidaten aufzustellen und diese an den römischen Apostolischen Stuhl unter Wahrung der Geheimhaltung, auch gegenüber den Kandidaten, zu senden. Wenn die Bischöfe es für angebracht halten, können sie die Meinung einiger Presbyter oder anderer Christgläubigen, die sich durch

---

91 Siehe c. 181 § 2 in Verbindung mit c. 149.

92 c. 313.

93 Apostolische Exarchate, die Bestandteil von Patriarchalkirchen sind, gibt es in der *syrischen Kirche:* Venezuela; in der *armenischen Kirche:* Lateinamerika (Buenos Aires), USA und Kanada (New York); in der *griechisch-melkitischen Kirche:* Venezuela, Argentinien; in der *ukrainischen Kirche*: Deutschland und Skandinavien (München), Frankreich, Benelux und Schweiz (Paris), Großbritannien (London).

94 c. 314 §§ 1 und 2.

Klugheit auszeichnen, über die Erfordernisse der Kirche und die besonderen Talente des Kandidaten für das Bischofsamt erfragen.[95] Die *Ernennung* selbst ist dem römischen Oberhirten vorbehalten. Es steht ihm frei, einen Kandidaten aus der Liste des Hierarchenrates auszuwählen oder jemanden anderen, den er für dieses Amt als am meisten geeignet ansieht.

c) *in den sonstigen Kirchen »sui iuris«*

Diese Kirchen, die weder eine Patriarchalkirche, eine großerzbischöfliche noch eine Metropolitankirche sind, hängen direkt vom römischen Apostolischen Stuhl ab[96]. Die zuständige Autorität übt in diesen Kirchen mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles im allgemeinen der Hierarch aus, der ihr nach Maßgabe des Rechtes vorsteht. Der Hierarch wird unmittelbar vom römischen Oberhirten ernannt.

III. *Die Beteiligung der Ortskirchen*

Die heutige Disziplin unterscheidet sich in mancherlei Hinsicht von der früherer Zeiten, selbst jener, von der noch im Motu proprio *Cleri sanctitati* die Rede war.[97] Danach hatte allein der Patriarch das Recht, eine Befragung über den jeweiligen Kandidaten vorzunehmen und diese dann der Bischofssynode vorzuschlagen.

III.1 *Die Rolle der Bischöfe*

Der CCEO erlaubt allen Mitgliedern der Bischofssynode, Erkundigungen über eventuelle Kandidaten einzuholen und die Namen dieser Kandidaten vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht der Bischöfe allein[98] ist begründet in der Tatsache, dass die

95 c. 168.
96 c. 175.
97 *Cleri sanctitati*, c. 252.
98 c. 182.

Wahl selbst ein bischöflicher Akt ist. Es beinhaltet jedoch nicht, dass der Bischof nicht auch Priester und Laien als Einzelne in den Prozess der Meinungsbildung einbinden kann. Die befragten Personen werden unter dem Siegel der Verschwiegenheit befragt. Die Einbeziehung von Priestern und Laien in diesen Prozess erscheint logisch im Zusammenhang mit Titel I des CCEO »Christgläubige und ihre gemeinsamen Rechte und Pflichten«, wo es heißt:

»Entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung haben sie das *Recht* und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung über das, was *das Wohl der Kirche* angeht, den Hirten der Kirche mitzuteilen ... «[99]

Die Einbeziehung von Klerikern und Laien hat in den Kirchen orientalischer Überlieferung, wie schon hingewiesen wurde (S. 23f.), eine lange Tradition.[100] Erst im 19. Jahrhundert wurde die allgemeine Praxis der Beteiligung von Klerus und Laien auf die Präsentation durch einige wenige beschränkt und die Wahl allein den Bischöfen vorbehalten. Man darf das nicht mit einem wachsenden Machtstreben des kirchlichen Gesetzgebers interpretieren. Das Vorhandensein einer reichen gesetzgeberischen Tätigkeit in dieser Frage hat vielmehr den Grund, dass in jüngster Zeit Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden mussten gegenüber manchen Einmischungen in die Belange der Kirche, vor allem von staatlicher Seite, die zu Missbräuchen führen konnten.[101]

---

99 c. 15 § 3 (meine Hervorhebung).

100 Siehe M. Wojnar, "Participation of the Clergy and Laity in the Election of Bishops according to the Discipline of the Oriental Catholic Churches", in W. Bassett (Hrsg.), *The Choosing of Bishops*, Hartford, Connecticut, 1971, 61-63.

101 A. Coussa, *Epitome Praelectionum de Iure Ecclesiastico Orientali*, I, Grottaferrata 1948, 295.

III.2 *Das Zusammenwirken der Bischöfe mit dem Patriarchen*

Die Bischöfe müssen das Ergebnis ihrer Erkundigungen zu gegebener Zeit, d. h. rechtzeitig vor der Einberufung der Bischofssynode, dem Patriarchen mitteilen. Dieser kann die Informationen, wenn nötig, unter Hinzufügung seiner eigenen Erkundigungen, allen Synodalmitgliedern zuleiten.[102] Dazu gehören die Namen der Kandidaten, das Ergebnis der Erkundigungen der Bischöfe sowie seine eigenen Anmerkungen. Die Bischofssynode ihrerseits hat die Aufgabe, die Namen der Kandidaten zu prüfen und *in geheimer Abstimmung* eine Kandidatenliste zu erstellen. Danach schickt der Patriarch diese Liste im Namen der Synode an den römischen Apostolischen Stuhl, um die Zustimmung (*assensus*) des Papstes zu erlangen.[103]

Wegen der Verschiedenheit sowohl im Hinblick auf ihre numerische Stärke als auch der Umstände, in denen die einzelnen Kirchen leben, sagt der Canon nichts über die Anzahl der Kandidaten, deren Namen die Liste enthalten soll. Da die Liste auch die künftigen Bedürfnisse der jeweiligen Kirche *sui iuris* mitberücksichtigen sollte, kann sie viele Namen eventueller geeigneter Bischofskandidaten enthalten; für die Eparchien (und Exarchate) außerhalb des Patriarchalterritoriums müssen jeweils drei Kandidaten vorgeschlagen werden. Bei dem in diesem Abschnitt erwähnten, vom Papst approbierten Partikularrecht handelt es sich um ein vielleicht bestehendes Privileg des Patriarchen, allein zu entscheiden, welche Kandidaten der Synode empfohlen werden sollen. Da es sich um eine Beschränkung der Wahlfreiheit der bischöflichen

---

102 c. 182 § 2.
103 c. 182 § 3.

Synodalmitglieder handelt, muss ein solches Partikularrecht die päpstliche Bestätigung haben.

Hat der Papst für die einzelnen Kandidaten seine Zustimmung erteilt, bleibt diese *auf unbestimmte Zeit* gültig. Dem römischen Oberhirten steht jedoch das Recht zu, seine Zustimmung eventuell zu widerrufen. In diesem Fall ist der Name des Kandidaten von der Liste möglicher Bischofskandidaten zu entfernen. Wird von der Synode jemand zum Bischof erwählt, dessen Name auf der Liste steht, braucht er keine weitere päpstliche Zustimmung zu seiner Wahl.[104] Wählt die Synode dagegen jemanden, dessen Name nicht auf der Liste steht, braucht er die päpstliche Zustimmung[105], bevor er durch den Patriarchen im Namen der Synode über die erfolgte Wahl informiert werden darf.[106]

IV. Die Durchführung der Wahlen

IV.1 *Die Einberufung der Wahlsynode*

Der allein Zuständige für die Einberufung der Synode ist der Patriarch (Großerzbischof).[107] Wie bei jeder Synodalversammlung führt er dabei auch den Vorsitz.[108] Einzuladen sind alle Eparchen und Titularbischöfe, wobei es keine Rolle spielt, ob sie innerhalb oder außerhalb des Territoriums der Patriarchalkirche tätig sind. Auch die im Ruhestand lebenden Bischöfe sind

---

104 Siehe c. 184.

105 So erhielt der chaldäische Metropolit von Kerkuk, Mar Louis Sako, der im Oktober 2002 gewählt worden war, wegen der herrschenden politischen Zustände des Landes die päpstliche Zustimmung zu seiner Erwählung erst im September 2003 (***www.vatican.va*** à sala stampa à bollettino della sala stampa, 27.09.2003). Die Bischofsweihe spendete ihm der neue Patriarch-Katholikos, Mar Emmanuel III., am 14. November 2003.

106 c. 185.

107 c. 183 § 1.

108 c. 103

Mitglieder der Synode.[109] Die Tatsache, dass alle geweihten Bischöfe zur Synode gehören, macht die Einheit der Patriarchalkirche auf der ganzen Welt deutlich

Die Teilnahme an der Wahlsynode ist Pflicht.[110] Wenn zwei Drittel der Teilnahmeberechtigten, ausgenommen der aus triftigen Gründen verhinderten[111], am Versammlungsort anwesend sind, erhält die Synode kanonischen Charakter, und der Wahlakt kann durchgeführt werden. Alle zur Synode geladenen Bischöfe haben bei den Wahlen ein entscheidendes Stimmrecht.[112]

Die Tatsache, dass eine Anwesenheit von zwei Dritteln der Synodalmitglieder erforderlich ist, bietet eine Garantie dafür, dass die Wahlen von einer repräsentativen Mehrheit der Synode vorgenommen worden sind.

IV.2 *Die freie Wahl*

Die wahlberechtigten Bischöfe genießen bei der Durchführung der Wahl volle Freiheit. »Die Bischöfe sollen den frei wählen, den sie vor Gott mit den übrigen für würdig und geeignet halten«.[113] Das erwähnte Privileg

---

109 Nicht zur Synode zugelassen sind Personen, die handlungsunfähig sind, das aktive Wahlrecht aufgrund einer Kirchenstrafe verloren haben (vgl. cc. 1433 und 1434), die den katholischen Glauben aufgegeben haben oder von der Kirche öffentlich abgefallen sind (c. 953).

110 Siehe c. 104 § 1. Ausgenommen sind die Bischöfe, die im Ruhestand leben.

111 Diese haben der Synode in schriftlicher Form ihre Gründe mitzuteilen. Ob diese Gründe rechtmäßig sind, entscheiden die bei der Eröffnungssitzung anwesenden Mitglieder der Synode (c. 104 § 2).

112 c. 1102 § 2.

113 c. 183 § 2.

des Patriarchen, eventuell aufgrund des Partikularrechtes seiner Kirche *sui* iuris, allein Kandidaten für die Bischofswahlen zu präsentieren, könnte den Eindruck erwecken, dass die Wahlfreiheit der Bischöfe in irgendeiner Weise eingeschränkt sei. Deshalb hebt die zitierte Rechtsbestimmung die Freiheit der Wahl so stark hervor. Jeder Bischof kann seine Stimme für jeden Kandidaten, den er vor Gott für den würdigsten hält, abgeben. Der Name des Kandidaten braucht nicht auf der Liste zu stehen, die der Papst zuvor bestätigt hat[114], er braucht auch nicht, vom Patriarchen vorgeschlagen worden zu sein.

Falls die Freiheit bei irgendeiner Wahl beeinträchtigt wird, ist diese Wahl von Gesetz wegen selbst ungültig.[115] Die Freiheit wird dann behindert, wenn die Mitglieder der Synode sich als einzelne oder insgesamt während der Beratungen nicht der uneingeschränkten Freiheit erfreuen. Wenn sie nicht frei wählen können, können sie nicht rechtmäßig und damit nicht gültig wählen. Personen, die für die Beschränkung der Wahlfreiheit verantwortlich sind, ziehen sich wegen dieser Tat eine angemessene Strafe zu.[116]

IV.3. *Wahlbedingungen*

Die freie und geheime Wahl erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Damit die Wahl gültig ist, muss einer der Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen

---

114 Siehe unten, wo über die Wahl von Kandidaten gehandelt wird, die noch nicht die römische Gutheißung erlangt haben (c. 185).

115 Siehe ca 952.

116 c. 1447 § 2: »Wer die Freiheit eines Dienstes, einer Wahl, der kirchlichen Vollmacht oder den rechtmäßigen Gebrauch der zeitlichen Güter der Kirche behindert oder einen Wähler oder jemanden eingeschüchtert hat, der Vollmacht oder einen Dienst ausübt, soll mit einer angemessenen Strafe belegt werden.«

erzielt haben. Sonst muss der Wahlgang wiederholt werden. Führen drei aufeinander folgende Wahlgänge nicht zum Erfolg, folgt ein vierter Wahlgang, in dem allerdings nur noch die beiden Kandidaten zur Auswahl stehen, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben.[117]

IV.4 *Mitteilung des Wahlergebnisses*

IV.4.1 *an Kandidaten, die bereits die päpstliche Gutheißung erlangt haben*

Wird ein Kandidat erwählt, dessen Name sich auf der Liste der möglichen Bischofskandidaten befindet, die bereits die römische Gutheißung hat, dann wird der Patriarch ihm die Wahl auf geheime Weise mitteilen. Der Gewählte wird von der Wahl schriftlich oder auf eine andere legitime Weise informiert.[118] Für die Annahme der Wahl hat er nun acht Tage Zeit. Innerhalb dieser acht Tage muss er dem Patriarchen die Annahme der Wahl mitteilen.[119] Geschieht dies nicht, ist die erfolgte Wahl ohne jede Wirkung, und der Gewählte verliert jedes aus der Wahl entstandene Recht. Die Nichtannahme der Wahl kann nicht durch eine spätere Annahme aufgehoben werden. Der Kandidat kann sich aber erneut einer Wahl stellen. Die Synode muss zu diesem Zwecke innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Nichtannahme wieder zusammentreten. Das Verfahren beginnt dann wieder von neuem.[120]

Die Nichtannahme einer Wahl hat keinerlei Auswirkung auf den Status des Kandidaten auf der vom Papst gutgeheißenen Liste.

---

117 c. 183 § 3.
118 Siehe c. 957 § 1.
119 Siehe c. 957 § 2.
120 Siehe c. 957 § 3.

Sobald der Gewählte den Patriarchen über die Annahme seiner Wahl in Kenntnis setzt, teilt dieser die Tatsache der Annahme sowie das Datum der Proklamation der Wahl dem römischen Apostolischen Stuhl mit. Es ist ekklesiologisch angemessen, dass der römische Oberhirte als das Haupt des Bischofskollegiums davon in Kenntnis gesetzt wird, wenn das Bischofskollegium ein neues Mitglied erhält.[121]

IV.4.2 *an Kandidaten, die noch nicht die päpstliche Gutheißung erlangt haben*

Wie schon erwähnt wurde, sind die Synodalmitglieder nicht dazu verpflichtet, jemanden zu wählen, der auf der Liste steht, die bereits die päpstliche Gutheißung erhalten hat. Falls also jemand zum Bischof irgendeiner Eparchie gewählt wird, dessen Name nicht auf der Kandidatenliste steht, muss der Patriarch sofort den römischen Apostolischen Stuhl von der vollzogenen Wahl in Kenntnis setzen, um die Gutheißung (*assensus*) des Papstes zu erlangen. Bis die Mitteilung eintrifft, dass der Papst die Wahl gutgeheißen hat, ist das Wahlergebnis geheim zu halten, auch gegenüber dem Gewählten.[122]

Nach dem Empfang der Mitteilung der erwähnten Mitteilung muss der Patriarch den Gewählten auf geheime Weise informieren. Alles übrige geschieht dann so, wie es in IV.4.1 beschrieben worden ist.[123]

Während der römischen Synode der Bischöfe 2001 hat der ehemalige Syrische Patriarch von Antiochien, Mar Aghnâtîyos Moussa I. (Daoud), zur Frage der

---

121 In geeigneter Form wird die erfolgte Wahl auch in den *AAS*, im Bulletin des vatikanischen Pressesaals sowie in der offiziösen Vatikanzeitung *L'Osservatore Romano* veröffentlicht.

122 c. 185 § 1.

123 c. 185 § 2. Siehe auch c. 957 in Verbindung mit c. 184. § 2

Bischofsernennungen Stellung genommen und einen Vorschlag der Weltkirche zur Kenntnis gebracht, den die syrische Patriarchalsynode schon früher in schriftlicher Form in Rom eingereicht hat, ohne darauf irgendeine Antwort zu erhalten.[124]

»Wer bereitet die Bischofslisten vor, wer organisiert die vorausgehenden Konsultationen, usw.? ... Zwei sehr unterschiedliche, doch legitime Überlieferungen, die Seite an Seite nebeneinander durch alle Jahrhunderte der Kirchengeschichte hindurch bestanden haben, beantworten diese Fragen. Das *Instrumentum laboris* spielt, wo es auf die ‚vorausgehenden Konsultationen' Bezug nimmt, sicherlich auf Fragen an, die sich innerhalb der Kirche des lateinischen Ritus ergeben haben. Die orientalische Tradition, geheiligt von den ökumenischen Konzilien, und die päpstlichen Dokumente geben der Synode der Bischöfe der Kirchen *sui iuris* in Bezug auf die Bischofswahl die Kompetenz, und dadurch erheben sie den Wahlakt in den Rang eines ekklesialen Aktes von erstrangiger Bedeutung. Die Wahl eines Bischofs ist in der orientalischen Tradition nicht eine Tatsache oder das Werk eines Vorbereitungsorgans, das die Namen studiert und vorschlägt. Es ist vielmehr das Werk eines solidarischen und verantwortlichen Kollegiums, das den Bischof wählt, erschafft, macht. Daraus sollten wir den Schluss ziehen, dass wir die kanonische Erkundigung dem Patriarchen und den Bischöfen der Synode überlassen und zur alten und überlieferten Praxis in dieser Angelegenheit zurückkehren sollten, und zwar sowohl *für das Patriarchalterritorium als auch die nichtpatriarchalen Territorien*, mit anderen Worten, dass der Name des von der Synode erwählten Bischofs sofort

124 Persönliche Mitteilung eines Bischofs der syrischen Patriarchalkurie in Beirut.

veröffentlicht wird und dass der erwählte Bischof dann selbst den Papst bittet, ihm die *ecclesiastica communio* zu gewähren.«[125]

V. *Die Briefwahl*

Die in c. 186 behandelte Wahl per Brief stellt in diesem Zusammenhang einen Ausnahmefall dar. Dieser trifft zu, wenn eine vakante Eparchie dringend neubesetzt werden muss, da der bisherige Eparch kurz nach der Zusammenkunft der letzten Synode verstorben ist und es wegen der Zerstreuung mehrer Bischöfe der betreffenden Kirche *sui iuris* über viele Kontinente (z.B. der maronitischen oder melkitischen Kirche) unangebracht wäre, eine eigene *Wahl*synode einzuberufen. Dann kann der Patriarch, nachdem er den römischen Apostolischen Stuhl konsultiert hat, die Bischöfe einladen, ihre Stimme brieflich abzugeben. Ein Grund für ein solches Verfahren wäre eventuell eine zu lange und somit schädliche Vakanz der Eparchie. Heutzutage versammeln sich die Bischöfe zu einer Synode wenigstens einmal jährlich, so dass eigentlich ein solcher Grund wegfällt. Wenn der CCEO eine solche Möglichkeit dennoch offen hält, hat er die oft unstabile politische Lage, vor allem in den Ländern des Mittleren Ostens, vor Augen.

Falls eine Briefwahl angesetzt wird, muss der Patriarch, der allein das Recht hat, eine Briefwahl anzuberaumen, aus den Reihen der *Bischöfe* entsprechend dem Partikularrecht seiner Kirche zwei Stimmenzähler bestimmen. Sollte darüber nichts kodifiziert sein, müssen die Bischöfe der Ständigen Synode der Ernennung der

125 *Bollettino della Sala Stampa della Santa Sede*, (à Sinodo dei Vescovi, 11. Oktober 2001).

Stimmenzähler durch den Patriarchen ihre Zustimmung geben.[126] Wurden keine Stimmenzähler entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bestimmt, ist die Wahl nicht gültig.

Die Stimmenzähler sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Ihre Aufgabe ist es, die Wahlbriefe der Bischöfe zu öffnen und die Stimmen auszuzählen. Über den Ausgang des Wahlaktes haben sie einen Bericht abzufassen und diesen zusammen mit dem Patriarchen zu unterzeichnen.[127]

Hat einer der Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten, ist er gewählt. Befand sich sein Name schon auf der Liste, die die päpstliche Gutheißung erhalten hatte, wird der Patriarch das Ergebnis bekannt geben gemäß der Bestimmungen der cc. 957 und 184 § 1. War der Name des Gewählten nicht auf der Liste, tritt nun c. 185 in Kraft. Nach Erhalt der päpstlichen Gutheißung fährt der Patriarch dann bezüglich der Bekanntmachung an den Gewählten gemäß den cc. 957 und 184 § 2 fort.[128]

Es findet nur ein Wahlgang statt, bei welchem die absolute Mehrheit, d. h. mehr als fünfzig Prozent, der Stimmen vorgeschrieben ist. Wird die absolute Mehrheit der Stimmen nicht erreicht oder wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt oder nicht die Gutheißung erlangt, dann ist die Angelegenheit an den römischen Apostolischen Stuhl abzugeben. Mit Recht weisen Kommentatoren darauf hin, dass dieser Einschränkung eine Schwäche eigen ist: Wenn es mehr als zwei Kandidaten für die Besetzung einer Eparchie gibt, dürfte es unwahrscheinlich sein, dass einer

---

126 c. 186 § 1.
127 c. 186 § 2.
128 c. 186 § 3.

von ihnen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.[129]

VI. *Die kanonische Amtsübertragung*

Die Wahl allein überträgt noch kein Amt. Dieses verleiht die kanonische Amtsübertragung oder die entsprechende Ernennung. Der Patriarch bzw. der Großerzbischof muss das patriarchale Schreiben über die kanonische Amtsübertragung innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Proklamation der Wahl erlassen und die Amtsübertragung vornehmen. Der römische Apostolische Stuhl ist auch sobald wie möglich über die eventuell notwendige Bischofsweihe und die Inthronisation zu benachrichten [130]

In Kirchen *sui iuris*, die keinen patriarchalen Charakter haben, sowie für außerhalb des Patriarchalterritoriums liegende Eparchien nimmt die Amtsübertragung der Papst vor[131] der, wie bereits erwähnt, hier allein das Recht besitzt, Bischöfe zu ernennen.[132] Die äußere Amtsübertragung kann in den zu einer Patriarchalkirche gehörenden Eparchien (Apostolischen Exarchaten) jedoch auch der Patriarch oder dessen Delegat vornehmen.

Falls der Gewählte noch nicht die Bischofsweihe empfangen hat, ist er verpflichtet, vor der Weihe das Glaubensbekenntnis (*homologia*) und das Versprechen des Gehorsams gegenüber dem römischen Oberhirten

---

129 Vgl. J. D. Faris, *Eastern Catholic Churches* 428.
130 c. 86 § 3.
131 c. 187 § 1.
132 Vgl. cc. 149, 168, 174.

abzulegen[133], in den Patriarchalkirchen auch gegenüber dem Patriarchen für die Bereiche, in denen er dem Patriarchen nach Maßgabe des Rechts unterstellt ist.[134] Der baldige Empfang der Bischofsweihe ist auch deshalb notwendig, weil der Gewählte nur dann an der Synode der Bischöfe teilnehmen kann, wenn er auch die Bischofsweihe empfangen hat. Die Leitungsgewalt in seiner Eparchie kann er erst nach der erfolgten Inthronisation persönlich oder durch einen anderen ausüben. Wenn er aber ein Amt in der Eparchie, für die er gewählt wurde, innehat, kann er es bis zur Inthronisation beibehalten und ausüben.[135]

Der CCEO reflektiert durch seine Bestimmungen die altkirchliche Überlieferung, die nicht zwischen Weihegewalt und Jurisdiktionsgewalt unterschieden hat. Die Amtsübertragung erfolgte stets im Hinblick auf eine Bischofsweihe.[136] Das Vaticanum II sah die Ausübung der bischöflichen Autorität im Zusammenhang mit der hierarchischen *communio*. Daher können Bischofsweihe und Eintritt in das Bischofskollegium nicht ohne eine kanonische Amtsübertragung erfolgen, auch wenn in der

---

133 Im byzantinischen Ritus legt der Weihekandidat dreimal ein Glaubensbekenntnis ab. Das erste ist das von Nikaia-Konstantinopel, das zweite und das dritte sind umfassender. Siehe Εὐχολογιον τὸ μέγα, Rom 1873, 137-140 und im *Supplementum* π'-πστ', Bischöfe in nichtpatriarchalen Kirchen sind verpflichtet, das Gehorsamsversprechen nur gegenüber dem römischen Oberhirten abzulegen, nicht aber gegenüber dem hierarchischen Haupt ihrer eigenen Kirche *sui iuris*. Dies beinhaltet jedoch nicht, dass die Bischöfe dieser Kirchen exemt von der Autorität des hierarchischen Hauptes ihrer Kirche sind. In manchen Angelegenheiten betrifft dessen Autorität auch die Bischöfe. Siehe c. 159.

134 c. 187 § 2. Vgl. Ms. Vat. Sir. 51 aus dem Jahre 1171; *Pontificale Syrorum Occidentalium* II, Rom 1944, 225f.

135 c. 189 § 3.

136 Vgl. die Gesetzgebung der Konzilien: Nikaia I, cc. 4, 6; Antiochien 19, 23; Laodikeia 12; Nikaia II, 3; Karthago 12.

Praxis ein gewisser Unterschied zwischen der westlichen Kirche und den orientalischen Kirchen verbleibt.[137]

VII. *Bischofsweihe und kanonische Besitzergreifung*

VII.1 Die Bischofsweihe

VII.1.1 Fristen

Ein Priester, der zum Bischof gewählt worden ist, muss für den Empfang der Bischofsweihe gemäß alter kirchlicher Überlieferung eine Frist einhalten. Das Konzil von Chalkedon erließ die Vorschrift, dass die Bischofsweihe innerhalb von drei Monaten ab Proklamation der Wahl zu erfolgen hat.[138] Innerhalb von weiteren drei Monaten hat er seine Amtsgeschäfte aufzunehmen. Das heißt, dass der neue Eparch spätestens sechs Monate nach der Wahl seine Pflichten aufnehmen musste. Sollte er nicht die Weihe empfangen oder sich nicht in seine Eparchie begeben haben, konnte der Patriarch ihn des Amtes entheben.[139]

Der CCEO schreibt für die Bischofsweihe einheitlich die Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Proklamation vor, wenn eine Wahl vorausging oder vom Zeitpunkt des Empfangs des apostolischen (päpstlichen) Schreibens, wenn es sich um eine päpstliche Ernennung handelt.[140]

Der neue Eparchialbischof muss innerhalb von vier Monaten nach der Wahl bzw. dem Empfang des

---

137 Vgl. J. D. Faris, *Eastern Catholic Churches* 429.

138 Chalkedon (451), c. 25.

139 Wir finden diese Bestimmungen im Partikularrecht der Armenier, der Kopten und der Maroniten; bei den Syrern ist die gesamte Frist auf drei Monate limitiert; die Melkiten gestehen dem Neugeweihten sechs Monate nach Empfang der Weihe zu. Siehe A. Coussa, *Epitome Praelectionum de Iure Ecclesiastico Orientali*, I, 304.

140 c. 188 § 1.

päpstlichen Ernennungsschreibens von seiner Eparchie kanonisch Besitz ergreifen.[141]

Es steht den Kirchen *sui iuris* nach der Kodifizierung des CCEO nicht frei, diese Fristen in irgendeiner Form abzuändern. Im CCEO findet sich kein Hinweis darauf, mit welchen Sanktionen ein Bischofskandidat zu rechnen hat, der innerhalb der genannten Fristen nicht die Bischofsweihe empfangen oder kanonisch von seiner Eparchie Besitz ergriffen hat. Logischerweise und entsprechend der alten Tradition müsste er mit dem Verlust seines Amtes rechnen.

Wenn aber ein Bischofskandidat aus einem legitimen Grund verhindert ist, z. B. durch eine Krankenhausbehandlung, ist er von Rechts wegen von der Einhaltung der Fristen dispensiert. Die genannten Fristen beginnen erst, wenn er wieder im Vollbesitz der Kräfte ist, sein Recht wahrzunehmen.

Aus der Tatsache des Weiheempfangs erfreut sich der neue Bischof einiger Rechte, auch wenn die Inthronisation nicht unmittelbar darauf erfolgen sollte. So kann er an der Synode der Bischöfe teilnehmen[142], ferner ist es ihm gestattet, überall auf der Welt das Wort Gottes zu verkünden[143] sowie das Sakrament der Buße gültig und erlaubt zu spenden[144], falls ihm das nicht in einem besonderen Fall vom zuständigen Ortsbischof ausdrücklich verboten wurde.

VII.1.2 Weihespender

Die Bischofsweihe ist grundsätzlich dem römischen Oberhirten als dem Haupt des Bischofskollegiums und

141 c. 188 § 2.
142 c. 102 § 1.
143 c. 610 § 1
144 c. 722 § 2.

je nach dem Abhängigkeitsverhältnis dem Patriarchen, dem Großerzbischof und dem Metropoliten vorbehalten bzw. dem vom Patriarchen oder Großerzbischof designierten Bischof.[145] Ohne rechtmäßigen Auftrag ist eskeinem anderen Bischof erlaubt, jemanden zum Bischof zu weihen.[146] Dies ist ein strenges Verbot, das sogar mit der großen Exkommunikation geahndet werden kann.[147]

Ausgenommen im Fall äußerster Notwendigkeit wird die Bischofsweihe von drei Bischöfen gespendet. Der erste Weihespender muss (ausgenommen es ist der römische Oberhirte selbst) der Kirche *sui iuris* angehören, für die der Erwählte geweiht wird, der zweite und der dritte Bischof können auch einer anderen katholischen Kirche *sui iuris* angehören.[148]

Über die erfolgte Bischofsweihe und die Inthronisation muss der römische Apostolische Stuhl so bald wie möglich unterrichtet werden.[149]

VII.2 *Die kanonische Besitzergreifung*

Der folgende Canon beschreibt die Art, in der der geweihte Bischof in kanonischer Form Besitz von seiner Eparchie ergreift. Diese erfolgt durch einen *liturgischen Akt*, die Inthronisation. Der Ausdruck »Inthronisation« war bei den Vorbereitungsarbeiten zum CCEO strittig, da manche Konsultoren ihn als für die heutige Zeit unpassend ansahen. Er setzte sich letzten Endes jedoch durch, da er auch in den liturgischen Büchern verwendet wird.[150] Im

---

145 cc 86 § 1 # 2 bzw. 159 # 1.
146 c. 745.
147 Vgl. c. 1447 § 1.
148 c. 746 § 2.
149 Vgl. c. 86 § 3.
150 Siehe Ms. Šarfeh 4/3, f. 183^{v} (Moses bar Kîfô [813-903], *Erklärung der Mysterien der Weihe*); Vgl. Ms. Vat. Sir. 51 aus dem Jahre 1171; *Pontificale Syrorum Occidentalium* , II, Rom 1944, 235f

Gegensatz zur abendländischen Kirche ist der liturgische Akt der Inthronisation der zentrale Moment der kanonischen Inbesitznahme der Eparchie durch den neuen Bischof.[151] Auch wenn das Apostolische oder patriarchale bzw. großerzbischöfliche Schreiben über die Amtsübertragung öffentlich verlesen wird, spricht der CCEO nicht über die *Notwendigkeit* der Präsentation gegenüber einem bestimmten Gremium, wie dies vor 1990 der Fall war. Da die Inthronisierung ein öffentlicher Akt[152] ist, kann der neue Bischof auch nicht durch einen Stellvertreter von seiner Eparchie Besitz ergreifen.

Der Kanon schreibt vor, dass die Inthronisation rechtmäßig durchgeführt wird, d. h. unter Beachtung der liturgischen Vorschriften. Die Besitzergreifung in kanonischer Form ist notwendig, da erst danach der Bischof sein Amt als Eparch ausüben kann.[153]

---

151 Nach dem in der lateinischen Kirche geltenden *CIC* (1983) ist der liturgische Akt ohne größere Bedeutung. Er wird lediglich *empfohlen* (c. 382 § 4); die eigentliche Besitzergreifung der Diözese geschieht dadurch, dass der Ernannte das Apostolische Schreiben selbst oder durch einen Vertreter dem Konsultorenkollegium in Gegenwart des Kanzlers der Diözesankurie vorzeigt (c.. 382 § 3).

152 Der syro-antiochenische Theologe und Bischof Moses bar Kîfô (Kepha) beschreibt im9. Jahrhundert die Inthronisierung wie folgt: »Darum inthronisiert er (der Weihespender) ihn (den Geweihten). Er lässt ihn dreimal auf dem Thron Platz nehmen und sagt jedes Mal "Αξιος d. h. würdig, um anzuzeigen, dass der Geweihte würdig ist der Berufung und der Erwählung, zu der er von Gott gerufen wurde sowie (würdig) der Ehre des apostolischen Sitzes. Dabei hält er den Bischofsstab. Dies weist auf die göttliche Kraft und die apostolische Bürde, die der Herr seinen Aposteln gegeben hat.« - Siehe Anm. 150.

153 c. 189 § 3.

Über die erfolgte Besitzergreifung ist ein Dokument auszufertigen.[154] Dieses müssen der Eparchialbischof, der Kanzler der Kurie sowie wenigstens zwei Augenzeugen unterzeichnen. Das Dokument wird im Archiv der Eparchialkurie aufbewahrt. Danach tritt der neue Eparchialbischof in alle Rechte und Pflichten seines Amtes (cc 190-211) ein.

154 c. 189 § 2.

Synopse

Die angeführten Canones des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO)

im Vergleich zu jenen des Codex Iuris Canonici (CIC)

CCEO	CIC
15	212
71	—
86	—
102	—
104	—
149	—
153	—
164	—
168	—
169	—
174	—
175	—
181	—
182	—

183	—
184	—
185	—
186	—
187	380; 833 # 3
188	379; 382 § 2
189	382 § 1 und § 3
210	401
212	403 § 1 und § 3
219	416
220	419; 421; 427 § 2; 436 § 1 # 3
221	419; 421; 422; 427 § 2
222	409 § 1
224	409 § 2; 417; 418 § 2 # 1
225	423
227	425
228	428
230	—
231	430
232	—
237	462;468
255	485
260	490
263	492 § 1 und § 3; 493; 1277
270	501

271	502 $ 1 und § 2
274	513
286	525
313	—
314	—
363	272
610	722 § 1
722	965; 966; 967
745	1013
746	1014
750	1018
952	170
953	171 § 1 # 1 und # 2
957	177
1088	1420 § 5; 1422
1102	—
1147	1489
1433	1336 § 1 # 5
1434	771 § 1 # 3

Inhalt

Preface

Editorial

Vorwort

I.	*Der Eparchialadministrator*	1
	Vorbemerkungen	1
I.1	Die Vakanz des Eparchialsitzes	1
I.1.1.	Gründe für die Vakanz	1
I.2	Die Person des Eparchialadministrators	4
I.2.1	Die *erforderlichen Qualifikationen*	7
I.2.2	*Hilfsbischöfe in einer vakanten Eparchie*	8
I.2.3	*Protosynkellos und Synkellos in der Zeit der Vakanz*	9
I..3.	*Die Rechte und Pflichten des Eparchialadmini-strators*	9
I.4	*Vergütung des Eparchialadministrators*	14
I.5	*Erlöschen des Amtes des Administrators*	14
	Abschluss	15
II.	*Der Eparchialbischof*	17
II.1	Die Wahl	17

II.1. 1	*Vor der Kodifizierung eines gemeinsamen Ostkirchenrechte*	17
II. 1. 2	*Von der ersten Kodifizierung bis zur Zeit nach dem Vaticanum II*	19
II. 2.	Die Rechtsnormen des CCEO für die Wahl eines Eparchen	22
II.2.1	*Persönliche Voraussetzungen des Bischofskandidaten*	22
II.2.2	*Die Zuständigkeit für die Bischofsbestellung*	24
	a) in Patriarchalkirchen	24
	b) in Metropolitankirchen	26
	c) in den sonstigen Kirchen »sui iuris«	27
III.	Die Beteiligung der Ortskirchen	27
III.1	*Die Rolle der Bischöfe*	27
III.2	*Das Zusammenwirken der Bischöfe mit dem Patriarchen*	29
IV.	Die Durchführung der Wahlen	30
IV.1	*Die Einberufung der Wahlsynode*	30
IV.2	*Die freie Wahl*	31
IV.3	*Wahlbedingungen*	32
IV.4	*Mitteilung des Wahlergebnisses*	33
IV.4.1	*an Kandidaten, die bereits die päpstliche Gutheißung erlangt haben*	33
IV.4.2	*an Kandidaten, die noch nicht die päpstliche Gutheißung erlangt haben*	34
V.	Die Briefwahl	36
VI.	Die kanonische Amtsübertragung	38

VII. Bischofsweihe und kanonische Besitzergreigung 40

VII.1 *Die Bischofsweihe* 40

VII.1.1 Fristen 40

VII.1.2 Weihespender 41

VII.2 *Die kanonische Besitzergreifung* 42

Synopse: Die angeführten Canones des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) im Vergleich zu jenendes Codex Iuris Canonici (CIC) 51

PUBLICATIONS OF THE SEERI

I. THE HARP: A review of Syriac and Oriental Studies

Vols. I - IX have been published in 1987-96

Vol. X in 1997

Vols. XI, XII in 1999

Vol. XIII in 2000

Vol. XIV in 2001

Vol. XV in 2002

Vol. XVI in 2003

Vol. XVII in 2004

Vol. XVIII in 2005

II. 'MORAN ETHO' series: Monograph Series: Occasional Publication

1. Prof. Wolfgang Hage (University of Marburg, Germany) : Syriac Christianity in the East.
2. Dr. Sebastian P.Brock (Oxford University, U.K.) : Spirituality in the Syriac Tradition.
3. J.P.M. van der Ploeg O.P. (University of Neijmegen, The Nederlands): The Book of Judith, Syriac Text and English Translation.
4. Dr. Sebastian P. Brock: Burial service for Nuns (West Syrian Liturgy), Syriac Text with translation.
5. Paul S. Russel (U.S.A.): St. Ephraem the Syrian and St. Gregory the Theologian Confront the Arians.
6. Dr. Sebastian P. Brock: Bride of Light.
7. Sidney H. Griffith (The Catholic University of America): Syriac Writers on Muslims and the Religious Challenge of Islam.
8. Alison Salvesen (Oxford, U.K.): The Exodus Commentary of St. Ephrem.
9. Dr. Sebastian P. Brock: A Brief outline of Syriac Literature.
10. Rev. Dr. Baby Varghese: Dionysius Bar Salibi: Commentary on the Eucharist.

11. Rev. Dr. Curian Kaniamparambil Cor-Episcopa : The Gospel of St. Mathew.

12. Dr. Rev.Dr. Baby Varghese: John of Dara Commentary on the Eucharist.

13. Francis Acharya : The Ritual of the Clothing of Monks.

14. Rev.Dr. Curian Kaniamparampil Cor-Episcopa : Syriac in Six Months.

15. Dr. Geevarghese Chediath: Mar Babai the GreatSome Useful Counsels on the Ascetical Life.

16. Prof. O.M. Mathew Oruvattithara - Church and Sacraments.

17. Dr. John Madey: The Hierarchy of the Churches of East and West Syriac Traditions.

18. Dr. Mar Aprem: The Assyrian Church of the East in the Twentieth Century.

19. Rev. Dr. Curian Kaniamparampil Corepiscopa: A concise Syriac-English Dictionary.

20. Dr. Jean-Paul Deschler: Christian Iconography (German)

21. Sr. Hatune Dogan: Hymns of the Syriac Church

22. Philip Vyasaneth OIC: Musicality makes the Malankara Liturgy mystical

23. Kuriakose Valavanolickal: Aphrahat Demonstrations I

26. DDR. Wilhelm Baum: Shirin Christian Queen: Myth of Love

27. Johannes Madey: Die Bestellung Eines Bischofssitzes "SEDE VACANTE" Nach Dem Codex Cononum Ecclesiarum Orientalium (CCEO)

III. MADROSO (Malayalam publication)

Vol. I : Marthommayude Bharatha Prasthanam.

Vol. II : Suriyani Samvada Ganangal.

Vol. III : Mar Apreminte Mariya Geethangal.

Vol. IV : Yakobinte Anaphora.

(Harp Vol.I(No.I),8, 9 and MoranEtho No.2 are out of print now)

Frühere Veröffentlichungen des Verfassers bei SEERI

Liturgical Offerings and Alms. The ‚Stipend' issue in an oriental perspective: The Harp 1/2-3 (1988) 53-62

The Deacon's Proclamations in Oriental Liturgies: with special reference to the Syro-Maronite liturgy: The Harp 3 (1990) 137-161

The Syro-Antiochean Sanctoral - an Expression of a Church's Religious Conscience: The Harp 5 (1992) 7-14

The Blessing of Waters on Epiphany in the Churches of Syro-Antiochene and Byzantine Traditions: The Harp 6 (1993) 41-52

Does Unity also imply Communion? Some reflections on the ecumenical relations between the Eastern Orthodox and the Oriental Orthodox Churches: The Harp 7 (1994) 17-36

The Rite of Notification and Acceptance of the Episcopal Election in the Melkite Orthodox Patriarchate of Antioch: The Harp 10 (1997) 85-89

The Ecclesiological and Canonical Background of the so-called »Kerala Agreement«: The Harp 11-12 (1998-'99) 99-112

The Hierarchy of the Churches of East and West Syriac Traditions:3rd revised and updated edition [= Môrân 'Eth'ô, 17], 2002, 43 Seiten

The Catholic Syro-Malankara Church. Some Reflections on Its Canonical Status Today and Tomorrow: The Harp [= Festschrift – G. Panicker] 16 (2003) 195-215.